

Verwaltungsrichter- vereinigung



Hintergrund zur Besoldungslage der Richterinnen und Richter in NRW:

- Gemessen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Alimentation der Richter des Landes Nordrhein-Westfalen seit Jahren nicht mehr ausreichend, weil es zu zahlreichen Kürzungen und Einschnitten gekommen ist. Nur eine angemessene Richterbesoldung schafft aber die Voraussetzung dafür, dass besonders qualifizierte Juristen für den Richterberuf in Deutschland gewonnen werden können.
- Weit über 90 % der Richter in NRW werden nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 besoldet. Das entspricht in jungen Jahren ungefähr dem Gehalt eines (ebenfalls jungen) Gesamtschullehrers oder eines Referenten bei der Bezirksregierung, mit fortgeschrittenem Alter wird in etwa das Gehalt eines Schulleiters oder (nur bei R 2) eines Leiters eines kleinen Referats im Ministerium erreicht.
- Im Zeitraum 1992 bis 2007 sind die Bezüge der Richter insgesamt nur um ca. 20 % gestiegen, während sich der Preisindex in dieser Zeit um 32 % erhöht hat. Gegenüber den Preissteigerungen sind die Bezüge im Durchschnitt um fast 40 % zurückgeblieben. Das bedeutet **massive Reallohnverluste**.
- Ein vom Deutschen Richterbund in Auftrag gegebenes **Gutachten der Unternehmensberatung Kienbaum** zur Gehaltsentwicklung bei Juristen in der Privatwirtschaft und in Anwaltskanzleien vom Juli 2008 errechnete für juristische Führungskräfte demgegenüber eine Gehaltssteigerung von über 40 % für den Zeitraum 1992 bis 2007. Dabei wurden für die Bewertung – um die Vergleichbarkeit mit Richtern zu gewährleisten – nicht die gesamte Anwaltschaft, sondern nur angestellte Anwälte sowie Führungskräfte ohne Führungsverantwortung betrachtet, weil auch der Richter keine Weisungsbefugnis besitzt und wie ein angestellter Anwalt kein Unternehmerrisiko trägt. Die Spitzenverdiener in der Anwaltschaft blieben bei der Betrachtung außen vor.
- Im **europäischen Vergleich** bewegen sich die deutschen Gehälter für Richter am unteren Rand. Nach dem aktuellen Bericht der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) belegt Deutschland in absoluten Zahlen den 19. bzw. 20. Platz bei den Bruttogehältern der Richter; bei einer relativen Betrachtung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt belegt Deutschland von allen Europaratmitgliedern noch hinter Moldawien den letzten Rang (vgl. hierzu

Verwaltungsrichter- vereinigung



http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2012/Rapport_en.pdf,
S. 261 ff.).

- Besoldungsanpassungen erfolgten in der Vergangenheit regelmäßig in abgesenkter Höhe, eine 1:1 - Übertragung tariflicher Abschlüsse hat es seit Jahren fast nicht mehr gegeben.
- Der Ruhegehaltshöchstsatz wurde von 75 % auf 71,75 % gesenkt; das führte zu massiven **Kürzungen der Pensionen**, und eine weitergehende Senkung wird in der Politik für die kommenden Jahre bereits diskutiert.
- Das **Weihnachtsgeld** wurde drastisch gekürzt; erhielt man 1995 noch ein volles Gehalt als Weihnachtsgeld, werden mittlerweile nur noch knapp 30 % eines Monatsgehalts als Weihnachtsgeld gezahlt. Auch hier ist an eine weitere Kürzung gedacht. **Das frühere Urlaubsgeld** ist komplett gestrichen worden.
- In **Krankheitsfällen** ist die nicht versicherbare Selbstbeteiligung der Richter auf Beträge von jährlich 300,- Euro (bei R 1 - Besoldung) und 450,- Euro (bei R 2 - Besoldung) angehoben worden. Auch die Kosten für die zusätzlich erforderliche private Krankenversicherung sind zwischen 1993 und 2003 im Schnitt um nahezu 70 % gestiegen. Im Ergebnis führt dies zu einer weiteren deutlichen Verringerung der für den sonstigen Lebensunterhalt verfügbaren Bezüge.

Quellen: <http://www.richterbesoldung.de>;
<http://www.bdvr.de/Dokumentation/dokumentation.html>.